

Natur- und Landschaftsschutz

Dr. Paul Goes, *Natur- und Landschaftsschutz in Baden-Württemberg*. Texte naturschutzrechtlicher Bestimmungen mit Auszügen aus dem Planungs-, Bau-, Straßen-, Wasser-, Flurbereinigungs- und Verteidigungsrecht. Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, Taschenformat, 188 Seiten. DM 9.60.

Dr. Eberhard Bopp, *Das Naturschutzrecht in Baden-Württemberg*. 2. erweiterte Auflage. Kohlhammer Gesetzestexte, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1963. Taschenformat. 77 Seiten. Preis 7.50.

Allzuweit ist noch, selbst unter Gebildeten, die Meinung verbreitet, Naturschutz sei eine Liebhaberei von Menschen, die mehr mit ihren Gedanken im Luftreich phantastischer Wünsche als mit den Beinen auf dem Boden der rauen Tatsachen lebten. Man weiß zwar, daß es da und dort großzügige Stifter gab und gibt – im In- und Ausland – die ganze Landschaften aufkaufen und dann als Naturparke der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Man genießt diese Gaben von begnadeten und wohlhabenden Sonderlingen, so wie man die Schloß- und Wildparke der vergangenen Monarchien als unentbehrlichen Besitz, erwünschten Erholungsraum und als Anziehungspunkt für den Fremdenverkehr schätzt und mit Selbstverständlichkeit als Volkseigentum betrachtet. Daneben sieht man vielfach mit skeptischer Untätigkeit dem Verbrauch an Erholungslandschaft und ursprünglicher Natur zu, der durch die Erweiterung der Siedlungen, durch Straßenbau und sonstige Verkehrsmaßnahmen, aber auch durch die sogenannten „Meliorationen“, Bach- und Flußverbesserungen, Mooraustrocknungen, landwirtschaftlichen Umsiedlungen und Flurbereinigungen und sogar durch den Drang der Erholungssuchenden selbst in die Natur hinaus verursacht werden. Man stimmt zwar grundsätzlich den Bemühungen der Wander- und Naturschutzbünde zu und genießt ihre Einrichtungen. Wo man aber selbst von einem Verbot betroffen wird, in einer Bauabsicht beschränkt wird oder sonst eine Ablehnung erfährt, meldet sich Widerstand.

Die höchst unsachlichen Angriffe gegen die geplanten Maßnahmen zum Schutz der Landschaft um Hohenstaufen und Rechberg sind ein gutes Beispiel für eine solch egoistisch-kurzfristige Haltung.

Sind nicht alle diese Maßnahmen und Entwicklungen, die zwangsläufig zur Inanspruchnahme der freien Landschaft führen – so wird gefragt – notwendig und berechtigt? Kann man dem Städter, der vielleicht in schlechter Luft nicht nur arbeiten, sondern auch wohnen muß, das Wochenendhaus am Waldrand oder die Badehütte am Seeufer verbieten? Kann man dem Verkehr Grenzen setzen und ihn zu Umwegen zwingen, wenn sich eine gerade Linie anbietet, nur weil diese durch ein Wald- und Wiesental führt? Muß nicht der Landwirt aus der Enge dörflicher Altbauten in bessere Betriebsgebäude und näher zu seinen zusammengelegten Feldern gebracht werden? Wie soll dabei die Natur in alter Form erhalten werden, die überall den Rohstoff für all diese Änderungen liefert? Sind nicht auch „Waldsiedlungen“ für die überbordenden Städte eine berechtigte Auswehlösung aus ihrer Enge? Wozu überhaupt noch Schutz der Natur, wenn nichts mehr zu retten ist?

Eine solche Einstellung wäre nicht nur für jeden einzelnen Menschen gefährlich und unwürdig, sie widerspricht sogar dem im Bundes- und Landesrecht niedergelegten

Willen der Allgemeinheit. Die Tatsache, daß der Schutz der Natur und die weitestmögliche Erhaltung ihrer inneren Gesetzmäßigkeit bis zum Leben von Tier und Pflanze nicht nur luxuriöser Ästhetizismus ist, sondern in ganz grundlegender Beziehung zur Gesundheit und Lebensfähigkeit des Menschen steht, ist nicht nur vom Arzt und Naturwissenschaftler anerkannt, sondern sie hat auch in der Gesetzgebung ihren konkreten Niederschlag gefunden, und zwar in viel weitergehendem Maß als in der Allgemeinheit bekannt ist. Selbst die mit naturverändernden Maßnahmen beschäftigten Behörden, wozu nach den neuen Bestimmungen des Bundesbaugesetzes auch die Gemeinden als Bearbeiter ihrer Flächennutzungs- und Bebauungspläne gehören, sind hierüber manchmal nicht bis in alle Einzelheiten informiert, sonst könnte es nicht vorkommen, daß immer wieder Projekte bekannt werden, bei welchen die für den Natur- und Landschaftsschutz Verantwortlichen gar nicht oder zu einem viel zu späten Zeitpunkt gehört und unterrichtet werden.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Texte aller naturschutzrechtlichen Bestimmungen mit Auszügen aus allen einschlägigen Vorschriften des Planungs-, Bau-, Straßen-, Wasser-, Flurbereinigungs- und Verteidigungsrechts von einem Fachmann in handlicher Taschenausgabe nach dem neuesten Stand zusammengefaßt wurden.

Dr. Paul Goes, der viele Jahre als Berichterstatter im Innenministerium von Baden-Württemberg mit Fragen der Naturschutzgesetzgebung befaßt war, hat damit den Behörden und ihren im Naturschutz häufig ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern ein wertvolles und übersichtliches Hilfsmittel in die Hand gegeben, das hoffentlich insbesondere die wirkungsvolle Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen auf diesem Gebiet fördert. Mißerfolge und unbefriedigende Lösungen sind ja in der Regel nicht durch bösen Willen verursacht, sondern eher durch mangelhafte Fühlungnahme und Unkenntnis der Möglichkeiten. Nutzen wird aus der besseren Kenntnis der Vorschriften und der gesetzlichen Einwirkungsmöglichkeiten auch der Bürger ziehen können, der mit wachem Auge die Änderungen verfolgt, welche die fortschreitende Mechanisierung und Industrialisierung überall mit sich bringt und der sich aufgerufen fühlt, aus seiner politischen Verantwortung das Mögliche zu tun, um diese Entwicklung in menschlich-natürliche Bahnen zu lenken. Dabei ist auch an die Stadt- und Gemeinderäte zu denken, welchen durch die neue Bundesbaugesetzgebung eine viel größere Verantwortung zugewachsen ist als früher; sie müssen wissen, daß sie sich nicht nur für den Schutz der Natur einsetzen können, sondern daß es zu ihren Pflichten gehört, dies zu tun soweit nur irgend möglich. Hier haben außerdem die freien Vereinigungen, die sich mit Naturschutz und Heimatpflege befassen, noch eine große Aufgabe vor sich, in der ihnen die übersichtliche Zusammenstellung als Wegweiser dienen kann, wo und wie gegebenenfalls in ein fast unaufhaltsam scheinendes Geschehen eingegriffen werden kann. Es ist bemerkenswert, daß die neuere Naturschutzgesetzgebung der Schweiz die Mitwirkung solcher privater Vereinigungen, welche sich den Naturschutz zur Aufgabe gestellt haben, offiziell vorsieht. Wir haben da noch etwas nachzuholen!

Auch wenn demnächst, wie zu hoffen ist, der Naturschutzdienst bei den höheren Naturschutzbehörden vollends aufgebaut ist, wird für seine Beauftragten das Büchlein fast unentbehrlich sein, insbesondere wegen der darin enthaltenen Vorschriften über den Schutz von Tieren und Pflanzen, welche durch besondere alphabetische Verzeichnisse dem Gebrauch durch den Laien hilfreich entgegenkommen.

In einem Abschnitt B, der fast die Hälfte des Büchleins einnimmt, hat Goes die naturschutzrechtlichen Bestimmungen aus 20 Gesetzen und Verordnungen, die in Ba-

den-Württemberg gültig sind, vom Grundgesetz bis zum Verteidigungsrecht, auszugsweise zusammengefaßt. Gerade dieser Abschnitt enthält besonders wertvolle Hinweise auf Handhaben, die bisher vielfach zu wenig beachtet werden.

Der Schlußbemerkung in der Einleitung wird man bei aller Anerkennung der Arbeit des Gesetzgebers uneingeschränkt Recht geben: Daß nämlich „der Naturschutz nicht durch Gesetze, sondern durch die Gesinnung der Menschen verwirklicht werden muß“. Möge das vorliegende Büchlein und sein Gebrauch die rechte Gesinnung und die Verantwortung gegenüber der Natur stärken und beleben.

Fast gleichzeitig erschien in zweiter, erweiterter Auflage in den Kohlhammer-Gesetzestexten das „Naturschutzrecht in Baden-Württemberg“ von Dr. E. Bopp, Ministerialdirigent im Kultusministerium. Abgesehen von der Erweiterung um die seit 1959 erschienenen neuen Verordnungen enthält die neue Ausgabe das vom Kultusministerium erlassene Muster für Landschaftsschutzverordnungen und den auch bei Goes enthaltenen gemeinsamen Erlaß aller zuständigen Ministerien über die „Beteiligung von Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen“ vom 29. 6. 1960. Die Gesetzestexte (Reichsnaturschutzgesetz, Baden-Württembergisches Ergänzungsgesetz, Änderungsgesetz, Durchführungsverordnungen) sind nun getrennt angeordnet, doch ist das Verfahren beibehalten, den einzelnen Paragraphen kurze Erläuterungen beizufügen. Da Dr. Bopp die ganze Arbeit der Gesetzgebung seit Jahren entscheidend mitgetragen hat, sind gerade diese Notizen für die Praxis der Anwendung und für das Verständnis des vom Gesetzgeber Beabsichtigten von großem Wert.

Mögen die Gerichte bei ihren Entscheidungen sich die Gesichtspunkte des Gesetzgebers immer so zu eigen machen, daß der Zweck und Sinn der Bemühungen des Naturschutzes zum Wohl der Gesamtheit erreicht wird. Dann wird auch der Einzelne, auf die Dauer gesehen, den besten Nutzen davon haben.

W. Kittel

Schönes Württemberg

Ein erfreulich guter Bildband zeigt uns in 108 großformatigen Aufnahmen den Reichtum Württembergs an Kirchen und Schlössern, an Burgen, an alten Rat- und Bürgerhäusern. Auch sucht dieser Band den Reiz der Landschaft, das Besondere und ganz Einmalige ihres Charakters wie die spannungsreiche Vielfalt ihres Lebens festzuhalten. Wie wechselvoll sich die bald heiter-anmutigen, bald herben und strengen Züge dieser Landschaft ineinanderfügen, das macht die Bildpoesie dieser Aufnahmen an vielen Beispielen sichtbar. Sie zeigen, wie das Neckartal, die Alb, Oberschwaben, der Schwarzwald, das Hohenloher Land sich mit ihren jeweils eingeprägten Konturen zu einem Raum zusammenschließen, der weder Eintönigkeit kennt, noch ins Maßlose drängt. Natur, Architektur und Kunst, Fest und Alltag, Handel und Gewerbe kommen so in der Sprache dieser Bilder mannigfach zu Wort. Das alles ist unser „Schönes Württemberg“, wie der – im Verlag Wolfgang Weidlich, Frankfurt/Main, erschienene – Band betitelt ist (Preis: 21.50 DM).

In der Einleitung und den Erläuterungen zu den Bildern sagt Otto Heuschele viel Wesentliches über den Menschen und seinen Lebensraum, über das Schwabentum in Vergangenheit und Gegenwart, über die vielseitigen Fähigkeiten, von denen die Leistungen seiner Denker und Dichter, seiner Erfinder, Techniker und Organisatoren zeugen. Im Zusammenklang von Text und Bild vermittelt

daher dieses Buch ein nicht alltägliches Erlebnis. Es macht jedem, gleichviel, wie lange er in diesem Raum schon lebt, eindringlich bewußt, wieviel Kostbares und Denkwürdiges es hier zu sehen, mit spürsamen Sinnen in sich aufzunehmen gibt.

Emil Wezel

Frankenland

Eugen Kusch, *Land der Franken*. Mit einer Einführung von Kasimir Edschmid. 188 Seiten mit 150 ganzseitigen Abbildungen. Verlag Hans Carl, Nürnberg. DM 29.50. –

Franken war im frühen Mittelalter als Herzogtum ein machtvolles staatliches Gebilde gewesen; im Lauf der Jahrhunderte sind seine politischen Konturen mehr und mehr verschwommen und heute gehört das Frankenland teils zu Baden-Württemberg, teils zu Bayern. Doch die stammesmäßige Eigenart und die kulturelle Einheit sind über die häufig wechselnden Herrschaftsgrenzen hinweg geblieben, so daß eine Gesamtschau über das Land der Franken nicht nur gerechtfertigt, sondern ein echtes Bedürfnis ist. Eugen Kusch, dem wir so manchen Länder- und Städtebildband verdanken, hat dieses Bedürfnis in der schönsten Weise befriedigt. Sein Einfühlungsvermögen, sein Blick für das Wesentliche und Typische und sein hervorragendes photographisches Können haben zusammengewirkt zur Schaffung eines Bandes, der landschaftliche Schönheit ebenso zur Geltung bringt wie künstlerische Kostbarkeiten. Natur und Kultur, Geschichte und Volkstum sind gleicherweise berücksichtigt. Kusch gibt zu den einzelnen Bildern, in denen er neben bekannten Motiven viel Reizvolles aus weniger begangenen Gegenden eingefangen hat, anregende Erklärungen und Hinweise. Die erlebnisstarke Einführung von Kasimir Edschmid rundet und verklärt das farbenfrohe Mosaik des landschaftlich so begnadeten, geschichtlich und kulturell so reichen Gebietes. Der Leser möge sich durch das trefflich ausgestattete Buch anregen lassen und mit Scheffel recht bald „ins Land der Franken fahren“.

O. Rühle

Wo Kocher, Jagst und Tauber fließen. Ein Hohenloher Heimatbuch, herausgegeben von Werner Martin Dienel. Verlag Hohenloher Druck- und Verlagshaus Gerabronn und Crailsheim 1963. DM 12.80.

Es war ein guter Gedanke, eine Auslese des Besten zu veranstalten, was je über Hohenlohe geschrieben wurde und dabei Wissenschaft und Dichtung – auch die mundartliche – zu Wort kommen zu lassen! Die Natur wird dabei etwas stiefmütterlich behandelt; über die landschaftsbildenden Faktoren sowie die Pflanzen- und Tierwelt hätte man gerne Einiges mehr vernommen. Die besten geschichtlichen Beiträge stammen von Kost, Wunder, Krüger, Schumm und Grünenwald. Vielleicht hätte man hier und dort etwas vorsichtiger auswählen sollen, so bei der Erörterung über die Haller Heller und ihre Inschrift F.R.I.S.A. (Fridericus Romanorum Imperator Semper Augustus); denn es ist gefährlich, die Deutung auf „friesisch Hall“ und den daraus gezogenen Schluß „auf Verbindung mit dem germanischen Händlerstamm der Friesen“ weiterzugeben! Andere Beiträge sind mehr feuilletonistisch gehalten; warum auch nicht, sofern dahinter ein gut fundiertes Wissen steht. Am besten ist wohl die dichterische Auswahl geglückt, wenn auch Mörikes Gedicht „Auf einer Wanderung“ (In ein freundliches Städtchen) nicht in die Reihe der Bad Mergentheim gewidmeten Beiträge gestellt werden darf (gemeint ist Neuenstadt a. d. L.). Das Mundartliche ist ganz ausgezeichnet erfaßt, weshalb auch der Abschnitt „Hohenlohesche Sprache und Dichtung“ am stärksten anspricht.

Ad. Schabl